

Einwohnergemeinde
Riggisberg



Wahl- und
Wahl- und
Abstimmungsreglement

Riggisberg, 30. Januar 2008 / mit allen Änderungen 16. November 2016 ks

Inhaltsverzeichnis

| <u>Abschnitt</u> | <u>Artikel</u> |
|--|----------------|
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 1 ff |
| DIE URNENABSTIMMUNG | 22 ff |
| DIE URNENWAHLEN | 26 ff |
| GEMEINSAME BESTIMMUNGEN | 26 ff |
| PROPORZWAHLEN | 33 ff |
| MAJORZWAHLEN | 47 ff |
| SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 60 ff |
| GENEHMIGUNGSVERMERK, AUFLAGEZEUGNIS | |

Wahl- und Abstimmungsreglement

Allgemeine Bestimmungen

| | |
|---------------------------|---|
| Urnengeschäfte | <p><u>Art. 1</u> Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach der Gemeindeordnung.</p> |
| Stimmrecht | <p><u>Art. 2</u> Das Stimmrecht richtet sich nach Art. 22 der Gemeindeordnung.</p> |
| Stimmabgabe an der Urne | <p><u>Art. 3</u></p> <p>¹ Wer stimmt oder wählt, gibt die Ausweiskarte ab, lässt die Stimm- oder Wahlzettel von einem Mitglied des Ausschusses abstempeln und legt sie persönlich in die Urne.</p> <p>² Für die Stimmabgabe invalider Personen gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.</p> |
| Briefliche Stimmabgabe | <p><u>Art. 4</u> Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.</p> |
| Stellvertretung | <p><u>Art. 5</u> Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.</p> |
| Abstimmungs- und Wahltage | <p><u>Art. 6</u></p> <p>¹ Die Abstimmungs- und Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie, wenn möglich, auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.</p> <p>² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser drei Wochen später statt.</p> |
| Urnenöffnungszeiten | <p><u>Art. 7</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat legt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte die Urnenöffnungszeiten fest.</p> <p>² Sind die Wahl- und Abstimmungslokale an mehreren Tagen geöffnet, sind die Urnen in der Zwischenzeit versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p> |

Art. 8

- ¹ Die Gemeindeschreiberei ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.
- ² Bei Wahlen lässt sie für alle Stimmberechtigten
 - Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
 - Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.
- ³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.
- ⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Stimm- und Wahlzettel in der Farbe voneinander unterscheiden.
- ⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit "Ja" angenommen und mit "Nein" verworfen werden kann.
- ⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Art. 9

- ¹ Die Gemeindeschreiberei sorgt dafür, dass die Ausweiskarten rechtzeitig vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden.
- ² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.
- ³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung bis Büroschluss gestellt werden.
- ⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit "Doppel" zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimm- und
Wahlzettel

Art. 10

¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Abstimmungsbotschaft

³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Wahlprospekte

⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage der Stimm- und
Wahlzettel

Art. 11

Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, vor allem ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge, dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt, aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Abstimmungs- und Wahl-
ausschuss

Art. 12

¹ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber bestimmt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden "Ausschuss" genannt) sowie dessen Präsidentin bzw. Präsidenten und die Sekretärin bzw. den Sekretär. Der Ausschuss besteht aus mindestens 7 stimmberechtigten Personen.

² Die Namen der Mitglieder sind einmal im Amtsanzeiger zu publizieren.

Instruktion

Art. 13

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Aufgaben

Art. 14

¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung der Gemeindegemeinschafterin bzw. des Gemeindegemeinschafters hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Der Ausschuss ist für die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder
Abstimmung

Art. 15

¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingegangen sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindegemeinschafterin bzw. dem Gemeindegemeinschaftspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung

⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Wahl- oder Abstimmungszettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 16

Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt er sich am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch wie möglich zu Ende.

Bekanntgabe der Ergebnisse

Art. 17

¹ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber publiziert die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs im Amtsanzeiger. Ferner platziert sie bzw. er die Ergebnisse auf der gemeindeeigenen Homepage.

Erwahrung

² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist

Wahlanzeige

³ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

Art. 18

¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.

² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung unter der Leitung der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers vorgenommen.

³ Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihr oder ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

⁴ Sie oder er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

Art. 19

¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- Datum und Zweck der Abstimmung oder Wahl
- Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister
- Zahl der eingegangenen Ausweiskarten
- Stimmbeteiligung
- Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel
- Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses

³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴ Bei Majorzwahlen zusätzlich:

- Zahl der auf jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten entfallenen Stimmen
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang
- die Namen der Gewählten

⁵ Bei Proporzahlen ausserdem:

- die eingereichten Listen
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen
- die Kandidatenstimmen jeder Liste
- die Zusatzstimmen jeder Liste
- die Parteistimmen jeder Liste
- die leeren Stimmen
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenen Parteistimmen
- die Verteilzahl
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl

⁶ Das Protokoll ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Sekretärin bzw. dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm- und
Wahlmaterial

Art. 20

¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberei das Material.

Beschwerden

Art. 21

¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden innert dreissig Tagen beim Regierungsstatthalteramt zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe

Art. 22

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein "Ja" einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein "Nein", wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit Gegenvorschlag

Art. 23

¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollen Sie die Initiative annehmen?
2. Wollen Sie den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel

Art. 24

¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden, besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 25

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren und ungültigen Stimmen ausser Betracht.

Die Urnenwahlen

Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin

Art. 26

¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen

³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens zehn Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

Art. 27

¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag, Freitag, 17.00 Uhr, der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Der Wahlvorschlag muss mindestens von 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Ausschlussgründe

Art. 28

¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

² Stehen vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberei hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag, Mittwoch, 12.00 Uhr, für einen zu entscheiden. Auf den Übrigen werden sie gestrichen.

³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Inhalt der Wahlvorschläge

Art. 29

¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

² Zur Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Vertreter

Art. 30

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

Art. 31

¹ Die Gemeindeschreiberei prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht die Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie den Vertretern des Wahlvorschlags unverzüglich mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 28 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 32

¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Die Gemeindeschreiberei hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Proporzwahlen

Anwendungsbereich

Art. 33

Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Gemeinderates im Proporzwahlverfahren werden an der Urne.

Listen

Art. 34

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindegemeinderin bzw. der Gemeindegemeinder versieht diese mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Sie bzw. er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch mit dem Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Listenverbindung

Art. 35

¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 28 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.

² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 36

¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen bzw. Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen bzw. Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidatinnen bzw. Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Ungültige Wahlzettel

Art. 37

¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten enthalten
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden, besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 38

¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 39

¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 38 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Zuerst sind die gedruckten Namen zu streichen.

Zusatzstimmen

Art. 40

¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Ermittlung

Art. 41

¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- die Kandidatenstimmen
- die Zusatzstimmen
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen)
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen

Verteilzahl

² Danach wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

Erste Verteilung

³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

Weitere Verteilung

Art. 42

¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

Verteilung in Listenverbindungen

Art. 43

¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 41 Abs. 3 und Art. 42 verteilt.

Gewählte und Ersatzleute

Art. 44

¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

² Nicht gewählte Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Stille Wahl

Art. 45

Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Ergänzungswahl

Art. 46

¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze als sie Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindeschreiberei aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens sechs der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen bzw. Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 32 an.

Majorzwahlen

Anwendungsbereich

Art. 47

Die Präsidentin oder der Präsident (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) werden durch die Stimmberechtigten im Mehrheitswahlverfahren an der Urne gewählt.

Wahlvoraussetzung

Art. 48

Als Präsidentin oder Präsident wählbar sind nur Personen, die sowohl für den Gemeinderat als auch für das Präsidium kandidieren.

Erster Wahlgang

Art. 49

¹ Als Präsidentin oder Präsident gewählt ist diejenige Person, die im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen erreicht und zugleich in den Gemeinderat gewählt ist.

² Erreichen zu viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

³ Die eingegangenen, gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

⁴ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Stelle gesondert ermittelt.

Zweiter Wahlgang

Art. 50

¹ Der Gemeinderat ordnet einen zweiten Wahlgang an, wenn
a) im ersten Wahlgang keine kandidierende Person das absolute Mehr erreicht hat oder
b) eine kandidierende Person im ersten Wahlgang zwar das absolute Mehr erreicht, jedoch nicht als Gemeinderätin oder Gemeinderat gewählt worden ist.

² Ist ein zweiter Wahlgang gemäss Bst. a) nötig, so bleiben höchstens je die zwei in den Gemeinderat gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten in der Wahl, die im ersten Wahlgang um das Präsidium am meisten Stimmen erzielt haben.

³ Ist ein zweiter Wahlgang gemäss Bst. b) nötig, können nur Personen, welche in den Gemeinderat gewählt worden sind, kandidieren.

⁴ Gewählt sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

Los

Art. 51

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Ersatzwahl

Art. 52

¹ Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, rückt zunächst die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat der entsprechenden Liste als Mitglied des Gemeinderates nach.

² Weist die entsprechende Liste keine Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten mehr auf, wird eine Ergänzungswahl gemäss Art. 46 durchgeführt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wird sodann im Mehrheitswahlverfahren aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder gewählt.

⁴ Für das Einreichen der Wahlvorschläge gelten im Übrigen sinngemäss die Bestimmungen in diesem Kapitel.

Stille Wahl

Art. 53

Liegt für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt, vorausgesetzt, sie ist Gemeinderatsmitglied.

Minderheitenanspruch

Art. 54

Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

Wahlvorschläge

Art. 55

¹ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Sie veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 56

¹ Es kann nur für Kandidatinnen bzw. Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

² Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

³ Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen bzw. Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

⁴ Kumulieren ist nicht zulässig.

Ungültige Wahlzettel

Art. 57

¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- keinen Namen einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert

- sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
 - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 58

¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 59

¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 58 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften

Art. 60

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Strafen

Art. 61

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Inkrafttreten

Art. 62

¹ Dieses Reglement tritt - unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 - mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern per 1. Januar 2009 in Kraft.

² Absatz 3 tritt unmittelbar nach der Genehmigung des Grossen Rates und der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

³ Die Gemeinderatswahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012 werden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen durchgeführt.

Inkrafttreten

Art. 63

¹ Diese Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

² Absatz 3 tritt unmittelbar nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

³ Die Gemeinderatswahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 werden nach den Bestimmungen dieser Änderung der Gemeindeordnung per 1. Januar 2017 und dieser Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements durchgeführt.

G e n e h m i g u n g

Die Gemeindeversammlung Riggisberg vom 26. März 2008, hat dieses Wahl- und Abstimmungsreglement angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RIGGISBERG
Der Präsident Die Gemeindegeschreiberin

G e n e h m i g u n g

Die Gemeindeversammlung Rüti bei Riggisberg vom 26. März 2008, hat dieses Wahl- und Abstimmungsreglement angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RÜTI BEI RIGGISBERG
Der Präsident Der Gemeindegeschreiber

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Wahl- und Abstimmungsreglement vom 21. Februar bis 26. März 2008 während 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Seftigen vom 21. und vom 28. Februar 2008 publiziert.

Riggisberg,

Die Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Wahl- und Abstimmungsreglement vom 21. Februar bis 26. März 2008 während 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Seftigen vom 21. und vom 28. Februar 2008 publiziert.

Rüti,

Der Gemeindeschreiber